

Beschlussvorlage für die Sitzung des Präsidiums am 10.07.2024

Gegenstand der Vorlage:

Bekanntnis der Hochschulleitung zu Compliance-Grundsätzen

Berichterstatter:

Kanzler

Sachstand:

Als Hochschule, mittelbare Landesverwaltung bzw. KdÖR sind wir in allen Aufgabenbereichen mit einer Reihe an Vorgaben konfrontiert, welche unseren Handlungsrahmen definieren. Teils erfolgt das in Form von Gesetzen, in Form von organisationsinternen Normen, Selbstverpflichtungen, Leitlinien oder Kodexen. Mittlerweile gewinnen dahingehend auch ethische Richtlinien und Werte eine zunehmende Bedeutung.

Im unternehmerischen Bereich gibt es durch verschiedene Gesetze das Erfordernis, die Einhaltung o.g. Grundsätze organisatorisch abzusichern und damit einer guten Unternehmensführung zu entsprechen (vgl. AktG, GmbHG, OWiG). Im Vergehensfall kann entsprechende Umsetzung auch exkulpierende Wirkung entfalten.

Das BGH betonte zwar in einem themenbezogenen Urteil, dass für JPdÖR der Gesetzesvollzug das eigentliche Kernstück ihrer Tätigkeit darstellt, die Verwaltung ist nach Art 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden. Gleichwohl wird sukzessive anerkannt, dass die Ausschöpfung vorhandenen Ermessensspielraums oder (grund-)gesetzlich garantierter Freiheiten es mindestens zweckmäßig erscheinen lässt, auch im öffentlichen Bereich analoge Strukturen aufzubauen. Nicht zuletzt agieren Hochschulen häufig auch wirtschaftlich, weshalb o.g. Prinzipien zur Anwendung kommen sollten.

Die gefundene Antwort auf die skizzierte Herausforderung bildet die Compliance-Funktion. Compliance bedeutet die laufende Identifizierung und Bewertung des relevanten Rechtsrahmens, eine Einschätzung eines Risikos bei etwaiger Nicht-Einhaltung sowie die Empfehlung von wirksamen, geeigneten und verhältnismäßigen Strategien und Verfahren um die Einhaltung der Bestimmungen und Ziele zu fördern. Die Compliance-Funktion ist Führungsaufgabe innerhalb der Sorgfaltspflichten, sie richtet sich beratend direkt an die Leitungs- bzw. Entscheidungsebene und stellt insofern ein Strukturelement in ablauf- und aufbauorganisatorischer Sicht dar.

Ein umfängliches Compliance-System besteht entsprechend IDW-Prüfstandard aus mehreren Bausteinen wie C-Kultur, C-Ziele, C-Organisation, C-Risiken, C-Programm, C-Kommunikation, C-Überwachung und Verbesserung.

Mit dem neuen Hochschulvertrag verpflichtet sich die Universität Potsdam, die internen Verfahren und Regelungen zum Compliance und Risikomanagement weiter zu entwickeln. Zur Umsetzung dessen soll die Stelle eines Compliance-Officers geschaffen werden (vgl. Beschluss DBP). Das entsprechende Zuständigkeits-, Aufgaben- und Tätigkeitsprofil wird eng mit den zuständigen Mitgliedern der Hochschulleitung abgestimmt.

Für die Verwaltung sollen zunächst bereits begonnene Vorhaben im Bereich Tax (Tax-CMS) und Exportkontrolle (ICP) fokussiert werden, schrittweise sollen weitere Rechtsrahmen und Risiken einbezogen werden. Es ist zeitnah eine grundständige Schulung durch das Zentrum für Weiterbildung und Wissenstransfer (ZWW) der Universität Augsburg geplant.

Hinsichtlich der o.g. C-Organisation fordern IDW, Gesetzgeber und zunehmend auch Prüfeinrichtungen diverse Kriterien an dessen Spitze regelmäßig ein grundlegendes Bekenntnis der Unternehmensleitung zu den Prinzipien des Compliance steht. Laut BAFA muss eine Unternehmensleitung klar zu erkennen geben, dass sie die Vorgaben des Compliance ernst nimmt und ihre Einhaltung erwartet. Sie hat sich klar zur Einhaltung der Bestimmungen zu bekennen. Das Bekenntnis der Unternehmensleitung muss schriftlich verfasst, klar und verständlich formuliert und den Mitarbeitern gegenüber wiederkehrend kommuniziert werden (Vgl. BAFA-Merkblatt zur Firmeninternen Exportkontrolle).

Beschlussvorschlag

Das Präsidium bestätigt grundsätzlich das skizzierte Bekenntnis und bittet die Verwaltung einen Entwurf für spezifische Compliance-Leitlinien für die Universität Potsdam zu entwickeln.

Hendrik Woithe

05.07.2024

Der Kanzler